

] (2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 7

Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes ist strafbar.

§ 8

(1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.

(2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Täters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zu Zuchthaus nicht unter 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

§ 9

(1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, daß er zeitweise oder dauernd das Recht verliert,

1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein;
2. zu wählen und gewählt zu werden.

(2) Wird der Täter zu einer geringeren Strafe verurteilt, so können die Rechtsfolgen des Absatzes 1 angeordnet werden.

§ 10

(1) Ein Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird nur eröffnet, wenn der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Anklage erhebt.

(2) Für das Verfahren ist das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Der Generalstaatsanwalt kann die Anklage vor einem anderen Gericht erheben oder den Generalstaatsanwalt eines Landes der Deutschen Demokratischen Republik damit beauftragen.

(3) Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik ist auch dann gegeben, wenn die Tat von deutschen Staatsbürgern nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangen worden ist, auch wenn der Täter im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

§ u

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9 1.7

Dieses Gesetz tritt mit dem 16. Dezember 1950 in Kraft

Berlin, den 15. Dezember 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Hinweis des Verlages

Den fortlaufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt nur die Post!

Bestellungen, Abbestellungen und Mitteilungen über Anschriftenänderungen sind deshalb ausschließlich an das Zustellpostamt zu richten.

Reklamationen beim Ausbleiben einer Nummer sind ebenfalls dem Zustellpostamt zu melden, da dieses bei rechtzeitiger Fehlmeldung — nach Eingang der nächsten Folge — zur kostenlosen Nachlieferung verpflichtet ist.

Vom Verlag können die Nummern nur gegen Berechnung geliefert werden.

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 11, MICHAELKIRCHSTR. 11